

und er sich dabei auf Nachrichten des demokratischen Rundfunks stützte, erklärte der Angeklagte K.: „Du bist ja schön taub!“⁴⁶

Der Angeklagte V. bestreitet nicht, die Flugblätter anderen zur Kenntnis gegeben zu haben. Er versucht nur die Angelegenheit zu bagatellisieren, indem er vorgibt, er habe die Auffassung verschiedener Kollegen kennenlernen wollen, um sich selbst eine Meinung bilden zu können. In Wirklichkeit war er sich des Charakters der Hetzzettel vollständig bewußt, denn er hat sie stets mit Vorsichtsmaßregeln weitergegeben. Er gab selbst zu, daß bei der Übergabe nie ein Dritter etwas gemerkt hat oder gar dabei gewesen ist. Ihm wurde auch zur Last gelegt, einen erneuten faschistischen Putsch propagiert und seinen Kollegen gegenüber den 17. Juni 1953 als Polterabend, den erhofften Putsch aber als Hochzeit bezeichnet zu haben. Es war aber nicht feststellbar, wer diese Äußerung getan hat, insbesondere ließ sich nicht nachweisen, daß der Angeklagte V. diese Worte gebraucht hat. Der Angeklagte K. hat eingewendet, daß er vorwiegend Musik aus München gehört habe. Angesichts der Feststellungen über seine sonstige Art der Teilnahme an politischen Diskussionen ist diese Einlassung bereits unglaubhaft. Es ist aber durch die Aussage des Zeugen Kurz bestätigt, daß er des öfteren gefragt hat, ob auch die anderen London, München oder den Nordwestdeutschen Rundfunk gehört hätten und daß er dann erzählt hat, was jene Sender gebracht haben. Daß es sich dabei im wesentlichen um Hetze gehandelt hat, bedarf keiner besonderen Feststellung. Durch das vom Zeugen Kurz inhaltlich bestätigte Geständnis des Angeklagten K. steht aber fest, daß er vor allem auch während der Genfer Außenministerkonferenz die Darstellung westlicher Sender kolportierte und der Information durch unseren Rundfunk und unsere Presse in der Weise gegenüberstellte, daß er die Nachrichten aus der DDR als unglaubwürdig und „Mist“⁴⁴ bezeichnete. Die Verbreitung der Hetzparole von einem neuen Putsch im Jahre 1956 hat der Angeklagte auch zugegeben, allerdings in der Darstellung, daß er sie erst vom Zeugen Kurz gehört habe. Ihm war noch vorgeworfen worden, er habe geäußert, sich an einem solchen Putsch aktiv beteiligen zu wollen und „Köpfe rollen“⁴⁴ zu lassen. Diese Mordhetze ließ sich aber in der Hauptverhandlung nicht beweisen, da der Angeklagte sie abstritt und andere Beweismittel nicht vorhanden waren.

Das festgestellte Verhalten der Angeklagten zeigt keine Merkmale, die auf die Organisation von Diversionsakten oder sonstigen Widerstandes hindeuten oder sonst die Zielrichtung erkennen ließen, die Grundlagen unseres Staates anzugreifen. Es stellt sich im Gegenteil als eine wenn auch gefährliche Form der Meckerer dar unter Gleichgestimmten, von denen einige aus nörgerischer Veranlagung wie der Angeklagte K., andere wie der Angeklagte V. aus Unzufriedenheit darüber verleumderische Behaup-